

Adressen der Außenstellen

Außenstelle Chemnitz

Jagdschänkenstraße 52 | 09117 Chemnitz
Tel.: 0371 8082-0 | astchemnitz@bstu.bund.de

Außenstelle Dresden

Riesaer Straße 7 | 01129 Dresden
Tel.: 0351 2508-0 | astdresden@bstu.bund.de

Außenstelle Erfurt

Petersberg Haus 19 | 99084 Erfurt
Tel.: 0361 5519-0 | asterfurt@bstu.bund.de

Außenstelle Frankfurt (Oder)

Fürstenwalder Poststraße 87 | 15234 Frankfurt
Tel.: 0335 6068-0 | astfrankfurt@bstu.bund.de

Außenstelle Gera

Hermann-Drechsler-Straße 1, Haus 3 | 07548 Gera
Tel.: 0365 5518-0 | astgera@bstu.bund.de

Außenstelle Halle

Blücherstr. 2 | 06122 Halle
Tel.: 0345 6141-0 | asthalle@bstu.bund.de

Außenstelle Leipzig

Dittrichring 24 | 04109 Leipzig
Tel.: 0341 2247-0 | astleipzig@bstu.bund.de

Außenstelle Magdeburg

Georg-Kaiser-Str. 7 | 39116 Magdeburg
Tel.: 0391 6271-0 | astmagdeburg@bstu.bund.de

Außenstelle Neubrandenburg

Neustrelitzer Straße 120 | 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 7774-0 | astneubrandenburg@bstu.bund.de

Außenstelle Rostock

18196 Waldeck-Dummerstorf
Tel.: 038208 826-0 | astrostock@bstu.bund.de

Außenstelle Schwerin

19065 Görslow
Tel.: 03860 503-0 | astschwerin@bstu.bund.de

Außenstelle Suhl

Weidbergstr. 34 | 98527 Suhl
Tel.: 03681 456-0 | astsuhl@bstu.bund.de

Kontakt

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

Karl-Liebknecht-Straße 31/33
10178 Berlin

Postanschrift:
10106 Berlin

Tel.: 030 2324-50
Fax: 030 2324-7799
post@bstu.bund.de
www.bstu.de

Service

Information

Fragen zu Ihrem Antrag beantworten die Bürgerberatungen
in Berlin oder in den Außenstellen des BStU telefonisch oder
persönlich vor Ort.

Bürgerberatung

Berlin
Telefonische Beratung:
Mo-Do | 08:00-17:00
Fr | 08:00-14:00
Tel.: 030 2324-7000
Persönliche Beratung:
Mo-Do | 08:00-12:00 und 13:00-17:00
Fr | 08:00-14:00

Außenstellen
Telefonische Beratung:
Mo-Do | 08:00-17:00
Fr | 08:00-14:00
Persönliche Beratung:
je nach örtlichen Sprechzeiten

Weitere Informationen zum BStU und zum Thema
Akteneinsicht unter: www.bstu.de

Bildnachweis:
Titel: Foto: Rolf Walter,
Innen: Foto: BStU/Hertel
Gestaltung:
Pralle Sonne



Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik

Einblick in die Stasi-Akten

Akteneinsicht Schritt für Schritt



Akteneinsicht

Schritt für Schritt

Sie haben das Recht auf Zugang zu den Unterlagen, die das Ministerium für Staatssicherheit über Ihre Person angelegt hat.

Antrag

Anträge auf Akteneinsicht können Sie beim BStU in Berlin sowie in allen Außenstellen einreichen. Antragsformulare erhalten Sie in allen Dienststellen des BStU, per Post oder über das Internet (www.bstu.de).

Um sicherzugehen, dass niemand unberechtigt Einblick in die zu Ihnen vorhandenen Unterlagen beantragt, bedarf es neben Ihrer Unterschrift auch einer Identitätsbestätigung. Diese wird bei Vorlage eines gültigen Personaldokuments von Ihrer Meldebehörde oder durch den BStU ausgestellt. Für Auskünfte stehen Ihnen die Bürgerberatungen des BStU in Berlin und in den Außenstellen zur Verfügung.

Eingangsbestätigung

Jeder Antrag auf Akteneinsicht erhält zunächst eine Tagebuchnummer, die wir Ihnen mit der Eingangsbestätigung mitteilen. Bei Fragen zu Ihrem Antrag geben Sie bitte immer diese Bearbeitungsnummer an.

Erste Auskünfte zu Ihrem Antrag

Zunächst prüfen wir, ob Sie in den Karteien des Staatssicherheitsdienstes erfasst wurden. Liegen dafür keine Anhaltspunkte vor, erhalten Sie eine entsprechende Auskunft; die Bearbeitung Ihres Antrages ist damit abgeschlossen. Sofern Sie mit Ihren Personalien lediglich in den Karteien des MfS erfasst sind, übersenden wir Ihnen eine abschließende Auskunft mit Kopien der Karteikarten. Finden sich Hinweise auf die Existenz weiterer Unterlagen, wird die Recherche in den Archiven des BStU fortgesetzt. Sie erhalten dann einen entsprechenden Zwischenbescheid mit dem Hinweis, dass Sie mit einer weiteren Wartezeit rechnen sollten. Die genannten Auskünfte übersenden wir Ihnen innerhalb von circa sechs Monaten.

Anträge mit Dringlichkeit

Bestimmte Anträge werden vorrangig bearbeitet, zum Beispiel im Fall von Rehabilitierungs- oder Wiedergutmachungsverfahren oder wenn Vorwürfe einer Stasi-Mitarbeit entkräftet werden sollen. Als besonders eilbedürftig gelten auch Anträge von Personen, die ein hohes Alter erreicht haben oder lebensbedrohlich erkrankt sind.



Vorbereitung der Akteneinsicht

Alle Ihre Person betreffenden Unterlagen werden zur Akteneinsicht vorbereitet. Ihr Recht auf Akteneinsicht bezieht sich nur auf Informationen, die Sie selbst betreffen. Um Persönlichkeitsrechte anderer Personen zu schützen, müssen gegebenenfalls Textpassagen geschwärzt oder abgedeckt werden. Die Namen bzw. Decknamen von hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeitern bleiben jedoch offen. Aufgrund der hohen Anzahl von Anträgen und der aufwändigen Vorarbeiten können bis zur Akteneinsicht längere Wartezeiten entstehen.

Die Akten lesen

Nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten werden Sie zur persönlichen Akteneinsicht in eine BStU-Dienststelle Ihrer Wahl eingeladen. Während der Akteneinsicht stehen Ihnen Mitarbeiter der Behörde für Gespräche und Fragen zur Verfügung. Die Akteneinsicht ist für Betroffene kostenfrei, lediglich für die Herausgabe von Kopien der Unterlagen entstehen geringe Kosten.

Decknamen inoffizieller Mitarbeiter

Berichte inoffizieller Mitarbeiter enthalten in der Regel nur deren Decknamen. Sie haben das Recht, die Namen der Personen zu erfahren, die über Sie berichtet haben. Dafür ist nach der Akteneinsicht ein gesonderter Antrag auf Decknamenentschlüsselung erforderlich.

Wiederholungsantrag

Noch immer werden Stasi-Unterlagen erschlossen und nutzbar gemacht. Nach einer Akteneinsicht oder wenn beim ersten Antrag zunächst keine Unterlagen auffindbar waren, kann ein Wiederholungsantrag nach einigen Jahren zu neuen Ergebnissen führen.

Akteneinsicht als Dritter

Zu vielen Personen gibt es in den Archiven keine eigenen Akten. Wenn Sie vermuten, dass Sie in den Unterlagen anderer Personen erwähnt sind, können Sie auch in diese Einsicht beantragen. Dafür sind jedoch besondere Angaben erforderlich. Bitte lassen Sie sich in diesem Fall von uns beraten.

Akteneinsicht als Angehöriger

Unterlagen zu anderen Personen sind, auch wenn es sich dabei um Angehörige handelt, grundsätzlich nicht zugänglich. Ausnahmen gelten in bestimmten Fällen für verstorbene oder vermisste nahe Angehörige. Bitte lassen Sie sich von uns beraten, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen dafür gegeben sind und welche Nachweise wir benötigen.